

Logotyp	Nazwa instytucji	
	Muzeum Ustrońskie	
Tytuł jednostki / publikacji / fotografii Statuten des „ersten österr. schlesischen Moorbades in Ustron“ / Statut pierwszego austriacko – śląskiego uzdrowiska borowinowego w Ustroniu		
Ilość stron oryginału 23	Ilość skanów 23	Liczba plików publikacji 49
Autor brak danych	Wydawnictwo / zakład fotograficzny Druckerei A. Baron, Cieszyn	Skan okładki
Miejsce wydania Cieszyn	Rok wydania / Data powstania 1901	
Signatura ---	Rodzaj zasobu (np. zdjęcie, czasopismo itp.) Fotokopia oryginalnego dokumentu	
Wymiary (wys x szer) 14x9 cm	Stan zachowania ---	Charakterystyka skanowanego obiektu Dokument zawiera statut przedsiębiorstwa uzdrowiskowego w Ustroniu. Szczegółowo opisuje formę działalności, kompetencje organów zarządzających i sposób ich wyboru, regulacje dla udziałowców. Uzdrowisko to powstało dzięki odkryciu na terenie Ustronia pokładów borowiny. Miał ono podtrzymywać działalność kuracyjną miejscowości po upadku hutnictwa, dostarczającego zuseł wielkopiecowy dla potrzeb kąpieli „gierzynowych”.
Hasła przedmiotowe (okres historyczny, postacie, miejsce) Początek XX w., Księstwo Cieszyńskie, Ustroń		
Hasła tematyczne (np. miasto, przemysł, kuźnia, letnicy itp.) Lecznictwo uzdrowiskowe w Ustroniu, forma prawa i finansowa przedsiębiorstwa, struktura organizacyjna, księgowość, regulacje dotyczące udziałowców.		
Prawa autorskie ---		

**R** **G** **B**

# Grey Scale #13

**C**

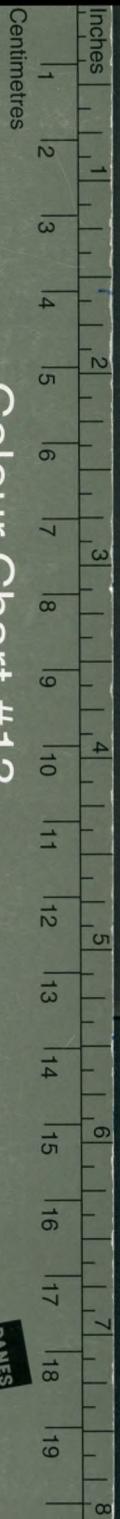
**M**

**Y**

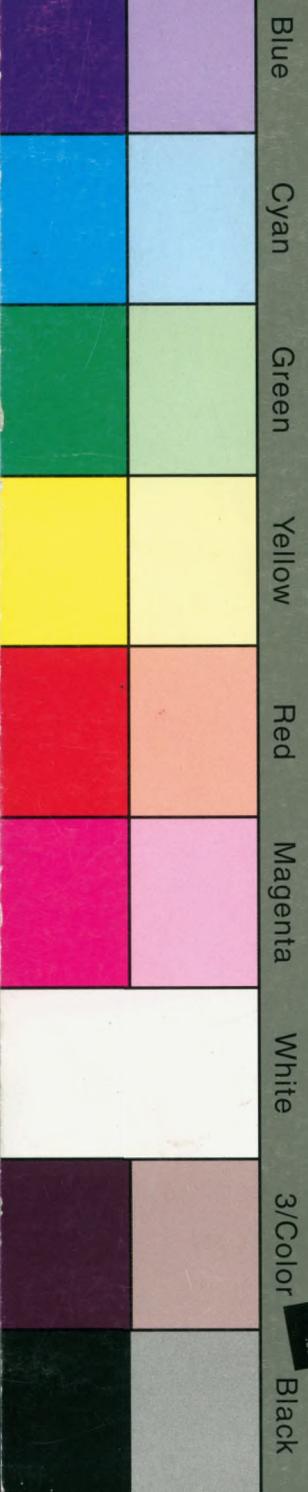
**K**

DANES  
PICTA  
.COM

**A** 1 2 3 4 5 6 **M** 8 9 10 11 12 13 14 15 **B** 17 18 19



## Colour Chart #13



# Statuten des „ersten österr. schlesischen Moorbades in Ustron“.

Registrierte Genossenschaft mit beschränkter  
Haftung.



*Fischer*

Berlag der Genossenschaft in Ustron.  
Druckerei A. Baron, Leichen.

Das „erste österreichisch schlesische Moorbad in Ustron“ hat um sein Statut in Übereinstimmung mit dem Gesetze vom 9. April 1873 zu bringen und die Anerkennung als Genossenschaft nach diesem Gesetze zu erlangen, die Revision desselben vorgenommen und dieses Statut nachstehend festgestellt.

## I. Firma, Sitz, Gegenstand und Dauer des Unternehmens.

### § 1.

Das „erste österreichisch schlesische Moorbad in Ustron“ führt die Firma „Erstes österreichisch schlesische Moorbad in Ustron“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und bezweckt: die Gründung und Erzeugung von heilkräftigen Moorwäldern, den Erwerb der den Begründern resp. Entdecker gehörigen Mooreerde mit allen denselben gehörigen Rechten, den Fortbetrieb dieser Unternehmung, sowie die Ausdehnung und Verbesserung derselben auch durch andere Heilverfahren, insbesondere:

- a) durch die eigenthümliche käufliche Erwerbung von, zu Anlagen, erforderlichen Grundbesitz,
- b) durch Aufbau von, für Eurgäste benötigende Unterkunftsräume, Häuser, Villen.

Der Sitz der Genossenschaft ist Ustron.

Die Auflösung der Genossenschaft wird nur von den im § 60 vorgesehenen Verhältnissen abhängig gemacht.

## II. Fonds der Genossenschaft.

### § 2.

Die Fonds der Genossenschaft werden durch Einlagen der Mitglieder und durch Gewinnantheile nach den weiter folgenden Bestimmungen gebildet und bestehen:

- 1.) aus dem eigentlichen Vermögen des „ersten österreichisch schlesischen Moorbares in Ustron,“ welches allen

führenden Processen, er legitimiert sich zur Processführung durch Überreichung einer Abschrift des bezüglichen Beschlusses der Generalversammlung und der Wahlprotokolle.

### § 27.

Ausser den in diesen Statuten vorgesehenen Fällen ist der Vorstand der Genossenschaft gegenüber unbeschadet der Bestimmungen des § 19 G.-G. zur Einholung der Genehmigung des Aufsichtsrathes verpflichtet:

1.) Bei Aufnahme von Darlehen für die Genossenschaft innerhalb der von der Generalversammlung gezogenen Grenze;

2.) bei Gewährung von Vorschüssen, Crediten, und Zuflistungen;

3.) bei Bestimmung der Höhe der Zinsen und Provisionen für die gewährten Credite, welche durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen ist;

4.) bei der Verwendung zeitweilig müssiger Cassenbestände;

5.) bei Aufstellung von Geschäfts-Instruktionen und bei Einrichtung der Buchführung;

6.) bei Abschließung von Mieths- und anderen Verträgen, sowie bei Aufschaffung und Veräußerung von Mobilien;

7.) bei Aufstellung und Entlassung von Beamten und Regelung ihrer Besoldung, soweit dies nicht der Generalversammlung zukommt, sowie bei Aufstellung von Bevollmächtigten für einzelne Geschäfte und Regelung des Umfangs ihrer Vollmacht, endlich bei Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen solche Beamte und Bevollmächtigte.

### § 28.

Über die folgenden Gegenstände werden Beschlüsse in gemeinschaftlicher Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrathes gefasst:

a) über die Aufnahme neuer Mitglieder,

b) über die vorläufige Suspension und Entlassung von Beamten;

c) über die Aufstellung von Geschäfts-Instruktionen und Einrichtung der Buchführung,

d) über die Feststellung der Gebühren von den Eingästen, wobei darüber zu wachen ist, daß angemessene Kündigungsschriften bedungen werden,

e) über die Wahl der Deputirten zu den Verbands-tagen.

Zur Beschlussfähigkeit in einer gemeinschaftlichen Sitzung ist immer die Anwesenheit der Majorität sowohl der Mitglieder des Vorstandes als die des Aufsichtsrathes erforderlich.

### § 29.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haften für den Schaden, welchen sie durch Nichterfüllung ihrer Obliegenheit verursachen (§ 26 G.-G.).

### § 30.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes, welche das Verfügungrecht über ihr Vermögen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren oder in Concurs verfallen, sind als ausgetreten anzusehen. Diejenigen, welche ihre Verbindlichkeiten gegen die Genossenschaft nicht erfüllen, oder sich einer Unredlichkeit gegen dieselbe schuldig machen, können jederzeit durch Beschuß der Generalversammlung ihrer Function entthoben werden.

Der Antrag auf Enthebung steht dem Vorstande und dem Aufsichtsrathe zu, kann aber auch von Genossenschaftsmitgliedern gestellt werden, wenn er schriftlich beim Aufsichtsrathe mit Angabe der Gründe überreicht und von dem zehnten Theile der Genossenschaft durch Unterschrift unterstellt wird.

## C. Generalversammlung.

### § 31.

Die Mitglieder des „ersten österreichisch schlesischen Moorbaues in Ustron“ üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus; jedes derselben hat bei den zu fassenden Beschlüssen eine auf keinen Dritten übertragbare Stimme; das Stimmrecht wird nur persönlich ausgeübt.

Die Generalversammlung wird in der Regel vom Aufsichtsrathe einberufen; der Vorstand ist hierzu dann berechtigt, wenn der Aufsichtsrath damit zögert.

Die Einladung zur Generalversammlung muß wenigstens 8 Tage vorher durch Anschlag im Geschäftslöcale und einmalige Einrückung in einem öffentlichen Blatte, welches am Schlusse eines jeden Jahres von der Generalversammlung bestimmt wird oder durch besondere Einladungsschreiben erfolgen, und ist, wenn sie vom Aufsichtsrathe ausgeht, vom Vorsitzenden, und wenn sie vom Vorstande ausgeht, von diesem in gewöhnlicher Art zu unterzeichnen.

In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge, Gegenstände und Tagesordnung kurz bezeichnet werden. (§ 30 G. G.)

### § 32.

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung nach dem Schlusse des Rechnungsjahres statt, in welcher die Jahresrechnung, die Geschäftsbilanz und der Rechenschaftsbericht vorgelegt und über die Verwendung des Kleingewinnes, sowie über sonstige der Generalversammlung vorbehaltene Gegenstände Beschluß gefasst wird.

### § 33.

Außerdem ist, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, eine Generalversammlung vom Vorstande oder Aufsichtsrathe einzuberufen und diese sind hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Theil der Genossenschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gegenstände daran anträgt.

### § 34.

Die Tagesordnung wird vom Vorstande im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe festgestellt, jedenfalls müssen alle Anträge aufgenommen werden, welche von einem dieser beiden Organe oder dem zehnten Theile der Mitglieder gestellt werden.

### § 35.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes oder Vorstandes zu, je nachdem sie von dem einen oder dem andern einberufen wurde, derselbe ernennt auch den Schriftführer, welcher das Protokoll abzufassen hat.

Die Leitung kann jedoch in jedem Augenblicke durch

Beschluß der Generalsversammlung einem beliebigen anderen Mitgliede übertragen werden.

§ 36.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufhebung der Hand und kann der Vorsitzende bei zweifelhaftem Resultate die Zählung durch zwei von ihm aus den Anwesenden ernannten Stimmenzählern vornehmen lassen, wozu er verpflichtet ist, wenn zehn Mitglieder der Versammlung es begehrten.

Die Abstimmung mittels Stimenzettel erfolgt nur bei Wahlen und bei der Aussöhnung eines Mitgliedes.

§ 37.

Die von der Majorität der in einer Generalsversammlung erschienenen Mitglieder des „ersten österreichisch schlesischen Moorbaues in Ustroj“ gefaßten Beschlüsse haben für die Genossenschaft verbindliche Kraft, wenn die Einladung gehörig erfolgt und dabei der Gegenstand der Tagesordnung bekannt gemacht worden ist (§ 33 G. G. II. 1).

§ 38.

Nur bei Beschlüssen über Abänderung und Ergänzung dieser Statuten, sowie über die Auflösung der Genossenschaft ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder nötig und sind überdies zwei Drittheile der Stimmen der Anwesenden zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses erforderlich.

Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so wird eine zweite Versammlung mit einem Zwischenraume von mindestens 8 Tagen zur Erledigung derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig darüber beschließt.

§ 39.

Die Protokolle über die Verhandlungen in den Generalversammlungen haben die gefaßten Beschlüsse und Wahlen, bei den letzteren auch die Zahl und das Verhältnis der abgegebenen Stimmen zu enthalten; sie werden ferner unter dem Datum der Generalsversammlung in ein Protokollbuch eingetragen, von dem Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrathes,

dem Schriftführer und drei anderen Mitgliedern des „ersten österreichisch schlesischen Moorbaues in Ustroon“ unterzeichnet und vom Aufsichtsrathe aufbewahrt.

### § 40.

Die Generalversammlung hat außer den in diesen Statuten ausdrücklich an anderen Orten bestimmten Fällen noch über folgende Gegenstände zu beschließen:

- 1.) Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- 2.) Auflösung und Liquidation des „ersten österreichisch schlesischen Moorbaues in Ustroon.“
- 3.) Wahl des Aufsichtsrathes, des Arztes und solcher Beamten, welche auf die Dauer mit Tassengeschäften betraut sind, ebenso die Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Processen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes, deren Legitimation durch Abschrift des bezüglichen Beschlusses der Generalversammlung nachgewiesen wird;
- 4.) Verfolgung von Rechtsaufsprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrathes, Procuristen und die im § 27 §. 7. erwähnten Beamten;
- 5.) Enthebung derselben von ihren Functionen;
- 6.) Entscheidung von Streitigkeiten über Sinn und Inhalt dieser Statuten und der Genossenschaftsbeschlüsse;
- 7.) die oberste Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes und Aufsichtsrathes eingebrochenen Beschwerden;
- 8.) die Vertheilung des Geschäftsgewinnes am Jahresabschluß und Entlastung des Vorstandes in Rücksicht seiner Geschäftsführung;
- 9.) Den Anschluß an einen genossenschaftlichen Verband und den Austritt aus demselben;
- 10.) Die Bestimmung der Zahl der Geschäftsantheile, die ein Mitglied erwerben kann.

### § 41.

Dagegen ist unbeschadet der Norm des § 19 G.-G. zu folgenden Maßnahmen des Vorstandes beziehungsweise

Aufsichtsrathes, die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Abschreibung der erlittenen Geschäftsverluste von den Genossenschaftsanteilen der Mitglieder unter Beobachtung des § 67 des Statutes;
- c) Erwerbung und Veräußerung von Realitäten;
- d) Ausschließung von Mitgliedern der Genossenschaft:

Die Generalversammlung kann zur Vorberatung aller ihrer Kompetenz unterliegenden Entscheidungen, zur Begutachtung in technischen oder Rechtsfragen und dergleichen, Commissionen auch aus Nichtmitgliedern der Genossenschaft ernennen und die Beschlussfassung bis nach Erstattung des Commissionsberichtes verlagern. Die Ernennung von solchen Commissionen kann jederzeit ohne vorherige Aufnahme des darauf gerichteten Antrages in die Tagesordnung erfolgen.

#### IV. Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

##### § 42.

Die Mitgliedschaft wird nach vorgängiger förmlicher Aufnahme seitens des Vorstandes und Aufsichtsrathes durch die Unterschrift der Statuten erworben.

Fähig zur Aufnahme sind alle Personen, die unbescholtene sind und sich durch Verträge verpflichten können.

Gegen die verweigerte Aufnahme steht dem Abgewiesenen die Berufung an die Generalversammlung offen.

##### § 43.

Die Mitgliedschaft hört auf:

- 1.) durch den Tod des Mitgliedes;
- 2.) durch Beschluss der Generalversammlung wegen Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen;
- 3.) durch den Austritt aus der Genossenschaft (§ 54 G.-G.)

##### § 44.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch Genossenschaftsbeschluss und muß vom Vorstande beantragt werden, wenn ein Mitglied die bürgerlichen Rechte verliert, wenn es die statutenmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt,

insbesondere und wenn es drei Monate lang mit den laufenden Beiträgen in Rest bleibt oder endlich, die Mitgliedschaft hört in diesem Falle mit dem Tage des Genossenschaftsbeschlusses auf.

## V. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

### § 45.

Die Mitglieder der Genossenschaft haben nachstehende Rechte:

- das Stimmrecht in der Generalversammlung;
- das Recht auf den verhältnismäßigen Theil des Reingewinnes.

### § 46.

Dagegen ist jedes Mitglied verpflichtet:

- zur Bildung eines Geschäftsantheiles die statutenmäßigen Einzahlungen zu leisten;
- ein Eintrittsgeld bei der Aufnahme in der Höhe von 10 Kronen zu bezahlen und die vom Aufsichtsrathe festzustellende Einschreibung führe zu entrichten;
- die Statuten zu beobachten und den Interessen der Genossenschaft nicht entgegen zu handeln;
- für die Erfüllung der sämtlichen von dem „ersten österreichisch schlesischen Moorbad in Ustron“ statutenmäßig eingegangenen Verpflichtungen solidarisch mit dem einfachen Geschäftsantheile zu haften, insofern die Aktivbestände des „ersten österreichisch schlesischen Moorbades in Ustron“ nicht ausreichen; diese Haftung gilt auch für die von der Genossenschaft vor dem Eintritte des einzelnen Mitgliedes eingegangenen Verpflichtungen.

## VI. Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder.

### § 47.

Der Geschäftsantheil jedes Mitgliedes wird auf den Minimalbetrag von 200 Kronen und auf den Höchstbetrag von 10.000 Kronen festgesetzt. Der Geschäftsantheil kann fogleich beim Eintritte vollgezahlt oder durch Nachzahlungen von mindestens 20 Kronen monatlich vom Tage der Aufnahme in die Genossenschaft gerechnet ergänzt werden. Außerdem wird bis zur Ergänzung des Minimalbetrages

der auf denselben entfallende Zinsenbetrag zurückbehalten und nebst allen auf den Anteil geleisteten Einlagen jedesmal am Jahresende in einem besonderen Conto demselben zugutgeschrieben.

Zinsen werden erst dann berechnet, wenn der eingezahlte Theilbetrag wenigstens 20 Kronen ausmacht und nur bis zu jenem Betrage welcher durch die Ziffer 10 ohne Rest theilbar ist.

#### § 48.

Der Geschäftsantheil jedes Mitgliedes kann ohne gleichzeitigen Austritt aus der Genossenschaft nur bis zum Minimalbetrage (§ 47 d. St.) gekündigt werden. Diese Kündigung wird nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres wirksam und muß mindestens 3 Monate vorher erfolgen.

Die Kündigung ist sogleich in das nach § 14 des G. G. zu führende Register einzutragen.

Der Genosschafter darf über den Geschäftsantheil, so lange derselbe in der Vereinscassa steht, zum Nachtheile der Genossenschaft nicht verfügen. Namentlich ist jede Verpfändung, Cession oder sonstige Belastung desselben der Genossenschaft gegenüber welcher er zunächst wegen aller Verpflichtungen haftet, durchaus unverbindlich.

#### VII. Reservefonds.

##### § 49.

Zur Deckung etwaiger Geschäftsverluste, welche nicht aus dem Erträge des Rechnungsjahrs gedeckt werden können, dient der Reservefond (§ 2 d. St.). Derselbe wird durch die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die im (§ 66 d. St.) bestimmten Anteile vom Steingewinne gebildet und soll bis zu einer Summe angehäuft werden, welche dem Minimalgeschäftsantheile und der Mitgliederzahl gleich ist. Nach Abschreibung von Verlusten muß der Reservefond wieder auf die bemerkte Höhe gebracht werden.

Doch kann die Generalversammlung auch einen größeren Betrag des Reservefonds festsetzen.

##### § 50.

Der Reservefond verbleibt der Genossenschaft bis zur Auflösung und es haben früher ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch an denselben.

## VIII. Jahresrechnung.

### § 51.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

Bei Beendigung desselben muss sofort:

- der Bestand der vorhandenen Cassenvorräthe, Schuld-Documente und Werthpapiere durch den Aufsichtsrath revidirt und festgestellt, und
- mit dem Abschluß der Bücher vom Vorstande begonnen werden.

### § 52.

Der Vorstand hat die vollständige Jahresrechnung spätestens 8 Wochen nach Jahreschluss dem Aufsichtsrath vorzulegen.

Die Rechnung muß enthalten:

- die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres nach den bei der Buchführung angeordneten Rubriken,
- eine besondere Gewinn- und Verlustberechnung;
- eine Bilanz über den Stand des Genossenschaftsvermögens am Jahresende;
- die Zahl der Mitglieder, welche zur Zeit des Bilanzabschlusses der Genossenschaft angehört haben, dann der im Laufe des Bilanzjahres eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder, sowie die Zahl der beim Bilanzabschluß bestandenen und im Laufe des Bilanzjahrs zugewachsenen, gekündigten oder rückgezahlten Geschäftsantheile (§ 22 G.-G.).

### § 53.

In der Bilanz sind unter den Passiven außer den Genossenschaftsschulden der Reservefonds, die Geschäftsantheile der Mitglieder, sowie die auf das nächstfolgende Jahr im voraus erhobenen Zinsen; unter den Aktiven aber der Werth der Immobilien und Mobiisten nach Abzug der gewöhnlichen Abnutzungsperzente, der Cassabestand in Baarem und Werthpapieren, die auf das nächste Jahr etwa geleisteten Zahlungen, sowie die ausstehenden Forderungen anzusezen, unsichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werthe.

anzuführen, uneinbringliche aber ganz auszuscheiden. Der hiernach verbleibende Überschuss der Activen bildet den Reingewinn.

### § 54.

Die Revision der Rechnungen erfolgt durch den Aufsichtsrath. Dieser ist verpflichtet, die Rechnung mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung, nebst den von ihm über Gewinnverwendung, Gewinnvorschreibung für das nächste Jahr, Zuweisung an den Reservfond u. s. w. zu machenden Vorschlägen den Mitgliedern zulommen zu lassen.

### § 55.

Erheben sich in der Generalversammlung Bedenken gegen die Revision durch den Aufsichtsrath, so kann durch Genossenschaftsbeschluss, ohne dass der Antrag vorher auf die Tagesordnung gebracht wäre, eine Commission von 3 Mitgliedern gewählt und dieser die Superrevision aufgetragen werden, zu welchem Behufe sie alle dem Aufsichtsrath zur Überwachung der Geschäftsordnung übertragenen Bezugnisse ausübt.

## IX. Vertheilung des Gewinnes und Verlustes.

### § 56.

Der Reingewinn wird an die Mitglieder nach Verhältnis ihrer Geschäftsantheile vertheilt. Bei dieser Berechnung wird das Guthaben nur soweit berücksichtigt, als es volle Gulden beträgt, deren Betrag durch 10 theilbar ist, und nicht erst während des Rechnungsjahres entstanden ist, so dass die während dieses Jahres angesammelten Beiträge erst bei der Berechnung der Dividende des nächstfolgenden Jahres in Betracht kommen.

### § 57.

Solange der Reservefond noch nicht den im § 49 festgesetzten Betrag erreicht hat, werden mindestens 20% von dem Reingewinn abgezogen und diesem Fonds zugeschlagen. Ebenso dienen die Zinsen des Reservefonds Capitals zur Vermehrung desselben.

In eben dieser Weise muß der durch Verluste entstandene Abgang am Reservefond ersezt werden. Es steht aber der Generalversammlung auch frei, eine höhere Do-

Geuch des Adolf Dattner, Kaufmann, Georg Sliwka,  
Grundbesitzer und Georg Pražák, Hausbesitzer, sämtliche in Ustron  
um Eintragung der Firma „Erstes österreichisch schlesisches Moorbad in  
Ustron“ in das hg. Genossenschaftsregister.

Hierüber wird im hg. Genossenschaftsregister die Eintragung des Ge-  
nossenschaftsvertrages der Genossenschaft: „Erstes österr. schles. Moorbad  
in Ustron“ registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung dtdo. Ustron,  
10. Februar 1901 bewilligt.

Nach diesem Genossenschaftsvertrage ist der Sitz der Genossenschaft  
in Ustron.

Der Gegenstand des Unternehmens der Genossenschaft besteht darin:

a) heilkräftige Moorbäder zu erzeugen;

b) Grundbesitz wegen Herstellung von Auflagen zu erwerben, Unter-  
kunftsräume, Häuser und Villen für Touristen anzubauen.

Die Zeitdauer der Genossenschaft ist unbeschränkt

Den Vorstand der Genossenschaft bilden:

Georg Sliwka, Grundbesitzer No. 411  
Adolf Dattner, Kaufmann und  
Georg Pražák, Hausbesitzer No. 28 } in Ustron

und gibt dieser Vorstand seinen Willen dadurch und zeichnet für die  
Genossenschaft in der Weise, daß zwei Vorstandsmitglieder zu der von  
nann immer geschriebenen oder mit Stampfgle vorgedruckten Firma:  
„Erstes österr. schles. Moorbad in Ustron“ ihre Unterschriften  
belegen.

Der Beitrag eines Geschäftsanteiles beträgt 200 Krone.

Die Haftung der Genossenschaftsmitglieder für die Verpflichtungen  
der Genossenschaft ist eine beschränkte.

Die Bekanntmachungen in Genossenschaftsangelegenheiten erfolgen  
durch Anschlag an der Kundmachungsstafel des Geschäftslocales in Ustron,  
in der Troppauer Zeitung, Silesia, Gwiazdka Cieszyńska und durch den  
Wielki Bialaer Anzeiger.

K. f. Kreisgericht Teschen  
Abth. IV, am 2 März 1901.

tirung des Reservesfonds zu beschließen.

§ 58.

Wenn nach der Bilanz sich ein Geschäftsverlust ergibt, so wird zuerst der Reservesfond in Anspruch genommen und erst nach dessen Erschöpfung das fehlende von dem Guthaben, d. i. von der Summe aller Geschäftsantheile der Mitglieder abgeschrieben.

Wenn der Ausfall nicht das ganze Guthaben aller Mitglieder verschlingt, so ist derselbe verhältnismäig nach der Höhe der Einzelguthaben (Anteile) von diesen in Abzug zu bringen.

In keinem Falle steht einem Mitgliede wegen seines auf diese Art ganz oder theilweise geopferten grösseren Guthabens ein Regress gegen jene Mitglieder zu, welche mit geringeren Summen dabei betheiligt waren.

§ 59

Bei der Berechnung des auf jeden einzelnen fallenden Anteil an dem Verluste wird das Guthaben in seiner am Ende des Geschäftsjahres erreichten Höhe zu Grunde gelegt und nur soweit berücksichtigt, als es volle Gulden beträgt.

Ist ein Mitglied hinsichtlich der statutenmäig festgestellten Einzahlungen auf den Geschäftsantheil im Rückstande, so wird der rückständige Betrag der Höhe des Guthabens zugerechnet.

## X. Auflösung der Genossenschaft.

§ 60.

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

- 1) durch Beschluss der Generalversammlung;
- 2) durch Eröffnung des Concurses über das Genossenschaftsvermögen;
- 3) durch Verfügung der Aufsichtsbehörden auf Grund eines Straferkennnisses in den in §§ 37 und 38 G.-G. bestimmten Fällen.

§ 61.

Der Concurs über das Genossenschaftsvermögen wird von dem Gerichte in Folge der dem Vorstande obliegenden Anzeige der Zahlungseinstellung eröffnet.

## § 62.

Nach der Auflösung der Genossenschaft, außer dem Falle des Concurses erfolgt die Liquidation nach Vorschrift des I. Hauptstückes 4. Abschnittes des G.-G.

## § 63.

Zunächst hat bei der Liquidation der Vorstand die Bilanz des Genossenschaftsvermögens aufzustellen, dabei jedoch die im voraus erhobenen Zinsen nicht unter den Passiven aufzuführen.

Ergibt die Bilanz, dass der Aktivbestand der Genossenschaft zur Deckung der Passiven nicht ausreicht, so wird, wenn der Ausfall nicht ganze Geschäftsantheile der Mitglieder verschlingt, nach den Bestimmungen des § 67 verfahren. Wenn nach Deckung der Schulden und des Mitgliederguthabens noch Bestände übrig bleiben, so wird aus ihnen zunächst die Dividende des letzten Rechnungsjahres gewährt, der weitere Rest aber nach der Höhe der Geschäftsantheile unter sie vertheilt.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn im Falle des Concurses nach Befriedigung der Gläubiger und Berichtigung des Mitgliederguthabens Überschüsse verbleiben.

Auf Dividende und Reservefonds haben nur jene Anspruch, welche zur Zeit der Liquidation noch Mitglieder des „ersten österreichisch schlesischen Moorbaues in Ustron“ sind, und die Erben der seit dem letzten Rechnungsabschluss verstorbenen Mitglieder.

## § 64.

Ergibt aber die Bilanz, dass selbst nach Erschöpfung des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Mitglieder die Genossenschaftsschulden nicht vollständig bezahlt werden können, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit, sofort bei dem Gerichte die Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen und hiervon einer gleichzeitig zu beruhenden Generalversammlung Mittheilung zu machen (§ 49 G.-G.).

**XI. Bekanntmachung der Genossenschaft.**

## § 65.

Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Ge-

Genossenschaft, sowie alle dieselben verpflichtenden Documente müssen vom Vorstande unter der Genossenschaftsfirma unterzeichnet sein.

Wenn der Aufsichtsrath die Einberufung einer Generalversammlung veranlaßt, so ist die bezügliche Aufführung von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes zu unterfertigen.

Zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen bedient sich die Genossenschaft des von der Generalversammlung bestimmten öffentlichen Blattes. (§ 5, Nr. 11, G. G.)

## XII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 66.

Alle Streitigkeiten über Bestimmungen des Statutes, sowie über die Auslegung von Genossenschaftsbeschlüssen werden durch Beschluß der Generalversammlung entgültig entschieden. Eine weitere Berufung oder die Vertretung des Rechtsweges hierüber ist ausgeschlossen.

## XIII. Vollziehung des Statutes.

§ 67.

Mit der Erwirkung der Registrierung der Genossenschaft sind die Herren Dr. Johann Opalski und Andreas Broda betraut.

Ustroń, den 10. Februar 1901.

Mitgliedern zusammen gehört und dem Geschäfte als Repräsentant dient, und

2.) aus dem Mitgliedervermögen d. h. aus dem Gutshaben oder den Geschäftsanteilen der einzelnen Mitglieder.

### III. Leitung der Genossenschafts-Angelegenheiten.

#### §. 3.

Die Genossenschaft ordnet ihre Angelegenheiten, selbstständig, ihre Organe sind:

- A. Der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrath,
- C. die Generalversammlung.

#### A. Der Vorstand.

##### a) Wahl, Legitimation und Geschäftsführung.

###### § 4.

Der Vorstand besteht aus dem Director, Cassier und Buchhalter und wird in der Generalversammlung über Vorschlag des Aufsichtsrathes in getrennten Wahlacten auf drei Jahre aus den Mitgliedern des „ersten österreichisch-schlesischen Moorbaues in Ustron“ nach absoluter Stimmenmehrheit mittels Stimmzettel gewählt.

Erhält der Vorgeschlagene die erforderliche Anzahl Stimmen nicht, so muß der Aufsichtsrath in derselben oder in einer andern Versammlung weitere Vorschläge machen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen geschäftstüchtig sein und in Ustron wohnen.

###### § 5.

Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch das über die Wahl anzunehmende Protokoll der Generalversammlung.

Die erfolgte Wahl der Vorstandsmitglieder ist sofort zur Eintragung in das Genossenschaftsregister nach § 16 des G. G. anzumelden.

##### b) Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes.

###### § 6.

Der Vorstand hat für die vollständige und übersicht-

liche Buchführung, für die rechtzeitige Aufstellung der Bilanz nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Bestimmung des § 22 des G.-G. zu sorgen.

### § 7.

Inusbefondere hat der Vorstand für die nach §§ 3, 6, 9, 16, 40 des G.-G. notwendigen Anzeigen beim Handelsgerichte, für die Führung der im § 14 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Register, für die im § 35 des G.-G. angeordnete Einrichtung der dort gedachten Schriftstücke bei der politischen Behörde, sowie für die Erfüllung der ihm in den §§ 22, 29, 35, 61, 62, 65—68 des G.-G. auferlegten Verpflichtungen Sorge zu tragen, widrigens ihn gefährliche Strafen und Geldbußen treffen.

### §. 8.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen hin, gerichtlich und außergerichtlich und firmirt für dieselbe.

Die Firmazeichnung geschieht auf die Art, daß die Zeichnenden zu der von wem immer geschriebenen oder mit Stempelstie vorgedruckten Firma „erstes österreichisch schlesisches Moorbad in Ustron“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ihre Namensunterschriften beiseignen; doch ist die Bezeichnung für das „erste österreichisch schlesische Moorbad in Ustron“ dritten gegenüber nur dann rechtsverbindlich, wenn sie wenigstens von 2 Mitgliedern des Vorstandes geschehen ist.

### § 9.

Für allen durch Überschreitung ihrer Befugnisse, durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Gesellschaft verursachten Schaden, haften die schuldtragenden Vorstandsmitglieder des „ersten österreichisch schlesischen Moorbades in Ustron“ mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch.

### § 10.

Das „erste österreichisch schlesische Moorbad in Ustron“ wird durch die vom Vorstande als solchen geschlossenen Geschäfte berechtigt und verpflichtet; dabei ist es gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben,

dass es nach dem Willen der Contrahenten für das „erste österreichisch schlesische Moorbad in Utron“ geschlossen werden sollte.

Der Vorstand ist an, zu jenen Geschäften und Rechts-handlungen berechtigt, für welche nach dem Allg. B. G. B. eine Specialvollmacht erforderlich ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des „ersten österre-  
ichisch schlesischen Moorbades in Utron“ selbstständig, inso-  
ferne er nicht unbeschadet der Bestimmungen des § 19 G.  
G. durch dieses Statut und spätere Beschlüsse der Genossen-  
schaft darin beschränkt und an die Genehmigung des Auf-  
sichtsrathes oder der Generalversammlung gebunden ist.

Der Vorstand hat sämtliche Geschäfte des „ersten österre-  
ichisch schlesischen Moorbades in Utron“ ordnungs-  
mäßig zu führen und insbesondere für die vollständige und  
übersichtliche Buchführung, Aufstellung der Bilanz nach  
Rechnungsschluss und für die sichere Verwahrung aller  
Gelder und Documente zu sorgen. Der Vorstand ist ver-  
pflichtet, seine Beschlussfassung über die Leitung und Ver-  
waltung des Moorbades, sowie über die sonstigen wichtige-  
ren Verfügungen, dem Aufsichtsrath schriftlich vorzulegen.

Die Vorstandsmitglieder erledigen die Geschäfte der  
Genossenschaft nach Stimmenmehrheit unter der Leitung  
des Directors in Sitzungen, die entweder regelmässig (z. B.  
wöchentlich) stattfinden oder vom Vekteren unter Bekannt-  
gabe des Gegenstandes besonders veranstaltet werden, so,  
dass wenigstens zwei Vorstandsmitglieder über jede in  
Sachen des Moorbades vorzunehmende Maßregel einver-  
standen sein müssen.

### S 11.

Der Director nimmt stetig Ersicht in die Thätigkeit  
seiner zwei Collegen, sorgt gemeinschaftlich mit ihnen für  
die sichere Aufbewahrung der Documente und Wertpapiere  
der Genossenschaft unter doppeltem Verschluss, er führt  
die Correspondenz, nimmt die gerichtlichen Geschäfte wahr  
und trägt die Vorstands-Beschlüsse der Zeitfolge nach in  
das dazu bestimmte und von den bei der Beschlussfassung  
Beteiligten zu fertigende Protokoll ein und leitet gemein-

ſchaftlich mit feinen Collegen sämmtliche Geschäfte des Moorbares.

Der Director hat wenigſtens allvierteljährig die Caffen-Beſtände und die Genoſſenschaftsanlagen zu revidieren und alle Unregelmäßigkeiten ſofort dem Aufſichtsrath'e zur Abhilfe anzugezeigen.

Bei kurz vorübergehenden Verhinderungen des Caſſiers oder Buchhalters verſieht der Director ihre Geschäfte, während der Buchhalter in einem ſolchen Verhinderungſalle den Director vertritt.

Im Falle einer dauernden Verhinderung, beim Ausſcheiden oder Tode eines der Vorstands-Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode hat der Aufſichtsrath wegen der Stellvertretung ſofort Aufſtalten zu treffen und in den zwei letzteren Fällen die Nachwahl zu veranlaſſen.

### § 12.

Der Caſſier hat die Verwahrung und Vertretung der Caffenbeſtände und muß über alle Einnahmen und Ausgaben und jonftigen Caſſengeschäfte nach der ihm gegebenen beſonderen Inſtruction die erforderlichen Bücher und Listen führen, allmonatlich genaue Geſchäftsüberſichten und Caſſenabschlüſſe vorlegen und die Jahresrechnung unter Mitwirkung des Buchhalters fo ſchleunig wie möglich nach Jahres-Schluß aufztell'en.

Zahlungen aus der Caſſe der Genoſſenschaft darf der Caſſier nur auf ſchriftliche, von zwei Vorstandsmitgliedern (von denen er eines ſein kann) unterzeichnete Anweisungen vornehmen.

Zu Quittungen über Einnahmen ist außer der Unterſchrift des Caſſiers noch die eines zweiten Vorstandsmitgliedes nöthig, wenn ſie dem „erften öſterreichiſch ſchleſiſchen Moorbae in Uſtron“ gegenüber gelten ſollen. Dieſe Beſtimmungen ſind ſowohl öffentlich als durch Aufſigirung im Caſſenlocale bekannt zu machen.

### § 13.

Der Caſſier hat der Genoſſenschaft Ceution zu leisten, worüber das Nähere durch einen von ihm dem Aufſichts-

rath abzuschließenden Vertrag, den die Generalversammlung zu genehmigen hat, bestimmt wird.

Dasselbe gilt, wenn ein besonderer Voté die Mitglie-  
derbeiträge einhebt.

### c) Enthebung der Vorstandsmitglieder.

#### § 14.

Der Vorstand im Ganzen, sowie jedes einzelne Mitglied desselben kann jederzeit durch Beschlüsse der Generalver-  
sammlung seines Amtes enthoben werden, den Entthobenen steht nur der vertragsmäßige Entschädigungsanspruch zu.

#### § 15.

Auch der vorläufigen Suspension durch den Aufsichts-  
rath haben sich die Mitglieder des Vorstandes zu fügen,  
wo dann die endliche Entscheidung durch die in kürzester  
Frist einzuberufende Generalversammlung zu fällen ist.

#### § 16.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung  
für ihre Mühevaltung, deren Höhe vertragsmäßig mit dem  
Aufsichtsrathe festgestellt wird.

## B. Der Aufsichtsrath.

#### § 17.

Der Aufsichtsrath besteht aus 9 in der Generalver-  
sammlung nach absoluter Stimmenmehrheit mittels Stimm-  
zetteln in einem Wahlgange auf 3 Jahre zu wählenden  
Mitgliedern.

Wählbar sind alle Mitglieder der Genossenschaft mit  
Ausnahme der Vorstandsmitglieder.

Wird die Stimmenmehrheit beim ersten Wahlgange  
nicht erzielt, so kommt von denen, welche die meisten Stim-  
men haben, die doppelte Zahl der noch zu Wählenden in  
die engere Wahl, die engere Wahl wird in derselben Art  
fortgesetzt, bis die absolute Majorität erreicht ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 18.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheidet jähr-  
lich ein Drittel aus und wird durch Neuwahl ergänzt.

In den ersten 2 Jahren entscheidet hierüber das Los unter den im ersten Jahre Gewählten, später aber die Eintrittszeit des Einzelnen, wonach sich die dreijährige Dauer ihrer Function regelt.

### § 19.

Im Falle des Ausscheiden's oder des Todes von Aufsichtsräthen während der Dauer der Wahlperiode treten jene Genossenschaftsmitglieder für die noch übrige Zeit der Wahlperiode als Aufsichtsräthe ein, welche bei der Wahl der Ausgeschiedenen (oder Verstorbenen) die nächstmehrsten Stimmen hatten, welche Daten daher im Wahlprotokolle anzumerken sind.

### § 20.

Der Aufsichtsrath wählt aus sich mit Stimmenmehrheit 1 Vorsitzenden, 1 Schriftführer und deren Stellvertreter; er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden und ist bei Anwesenheit der Majorität seiner Mitglieder beschlußfähig.

### § 21.

Die Sitzungen des Aufsichtsrathes sind regelmäßig (z. B. Wochensitzungen) oder sie werden vom Vorsitzenden besonders veranlaßt, in exteren werden alle Geschäfte des Aufsichtsrathes ohne frühere Bekanntgabe der Tagesordnung erledigt, wogegen bei Sitzungen der letzteren Art der Verhandlungsgegenstand bei der Einladung bekannt zu geben ist, falls der darüber gefasste Beschuß den Anwesenden gegenüber gelten soll.

Die Sitzungsprotokolle haben die gefassten Beschlüsse wortgetreu zu enthalten und werden von den anwesenden Aufsichtsräthen unterzeichnet und vom Vorsitzenden verwahrt.

### § 22.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen des Aufsichtsrathes, jedoch nur mit bereihender Stimme beizuwöhnen, alle Aufschlüsse zu ertheilen und die Einsicht aller Böcher, Correspondenzen und sonstigen Papiere des „ersten österreichisch-schlesischen Vorstandes in Ulm“ zu gestatten.

Der Vorstand hat bei der Beschußfassung und in

jenen Sitzungen Stimmrecht, welche nach diesen Statuten ausdrücklich von ihm und vom Aufsichtsrathe abzuhalten sind; diese gemeinschaftlichen Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrathes.

### § 23.

Sowohl der Vorstand, als der dritte Theil der Aufsichtsräthe können jederzeit die Anordnung einer Sitzung des Aufsichtsrathes beim Vorsitzenden unter schriftlicher Mittheilung der Verhandlungsgegenstände begehrten und der Vorsitzende hat die Pflicht, diesem Begehrten schmunigst und ohne Verzug zu entsprechen.

### § 24.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist jederzeit befugt, zur diesem Behufe alle darauf bezüglichen Bücher und Correspondenzen einzusehen, Aufschlüsse zu verlangen, die Cassa zu revidieren und bei sich zeigenden Unregelmäßigkeiten alle zur Sicherung der Genossenschaft nöthigen Maßregeln zu treffen.

Im Falle der dauernden Verhinderung, des Ausscheidens, Todes oder Suspension eines Vorstandesmitgliedes hat der Aufsichtsrath die nöthigen Anordnungen wegen Übergabe der Cassenbestände, Documente, Bücher und Papiere an den Stellvertreter zu treffen.

Sobald die Stellvertretung durch Wiedereintritt des verhinderten Vorstandes oder durch förmliche Neuwahl in der Generalversammlung zu Ende geht, ist die gesetzliche Anzeige beim Handelsgerichte zu machen.

### § 25.

Der Aufsichtsrath prüft die Monats-Abschlüsse des Vorstandes, er revidiert die am Schlusse des Geschäftsjahres zu legende Rechnung und Bilanz, vergleicht sie mit den Büchern und Beständen der Cassa an Baarschaft, berichtet darüber der Generalversammlung und macht die Vorschläge zur Gewinnvertheilung.

### § 26.

Der Aufsichtsrath vertreibt das „erste österreichisch-schlesische Moorbad in Ilztron“ bei Abschließung von Verträgen mit den Vorstandesmitgliedern, sowie in den mit ihnen zu